

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmvit.gv.at

Eva-Maria Weinzierl
Sachbearbeiter/in

eva.weinzierl@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 7406
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-13.400/0005-I/PR3/2018

Wien, 28. Jänner 2019

Betreff: Petition 13

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beehrt sich zu Ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2018, mit welchem die Petition 13/PET „Für echte Qualität im Straßenverkehr“ übermittelt wurde, Folgendes mitzuteilen:

Die Forderung nach Novellierung der StVO läuft darauf hinaus, eine Verordnungsermächtigung zu schaffen, auf die ein „Fahrverbot für Maut-vermeidenden Schwerverkehr ausgenommen Ziel- und Quellverkehr“ gestützt werden kann. Eine solche Gesetzesbestimmung ist in dieser Form nicht möglich. Es gibt keine Möglichkeit festzustellen, ob ein Lkw eine bestimmte Strecke nur deshalb gewählt hat, um keine Maut zahlen zu müssen. Die Bezahlung von Maut ist darüber hinaus auch keine straßenpolizeiliche Angelegenheit und daher auch nicht in der StVO geregelt. Auch eine Ausnahme „für den Ziel- und Quellverkehr“ ist in dieser Form nicht machbar, weil das kein abstrakter Begriff ist. Der Begriff ergibt nur mit gleichzeitiger Definition des Ziels und/oder der Quelle einen Sinn. Da das aber bei jeder Straße etwas Anderes ist, kann eine solche generelle Regelung nicht ins Gesetz aufgenommen werden.

Ein grundsätzliches Fahrverbot für den Schwerverkehr auf Strecken, die genützt werden, um die Maut zu umgehen, ist auch bereits jetzt möglich, aber nur, wenn der Schwerverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Lärmschutzes von der konkret betroffenen Strecke ferngehalten werden muss. Das Vorliegen dieser gesetzlichen Voraussetzungen muss allerdings nachweisbar sein. Die gegenständliche Petition zielt darauf ab, eine Verordnungsermächtigung zu schaffen, die diesen Nachweis nicht mehr erforderlich macht. Genau das ist aber aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

Was die dritte Forderung („Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität des Straßenverkehrs ...“) betrifft, so ist nicht verständlich, was damit gemeint sein soll. Für jede verkehrsregelnde oder –beschränkende Maßnahme gibt es jedenfalls gewisse gesetzliche Voraussetzungen, die zu erfüllen sind. Die Qualität des Straßenverkehrs ist somit bei Beachtung der gesetzli-

chen Rahmenbedingungen gesichert. Was eine darüber hinausgehende Möglichkeit für die Behörde, die „Qualität des Straßenverkehr“ zu sichern, sein sollte, ist nicht erkennbar.

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Raicher, LL.M.